

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz

Zum 01.05.2010 ist die neue gesetzliche Bestimmung in Kraft getreten. Besonders für diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen haupt- oder ehrenamtlich arbeiten ist dabei folgendes zu beachten:

- Wozu dient das Gesetz?

Mit der Bestimmung wird ein wesentlicher Baustein zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Denn, so führt der Gesetzgeber in der Begründung des Gesetzes aus: Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen.

- Was beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis gemäß §30a BZRG?

Besonders im Fokus stehen Eintragungen aufgrund von Sexualstraftatsdelikten.

- Welcher Personenkreis ist betroffen?

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG neben den hauptamtlichen Mitarbeitern (§ 72a SGB VIII) nun auch für ehrenamtliche Mitarbeiter **nach Aufforderung durch den Träger erteilt**, wenn diese eine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die **berufliche** oder **ehrenamtliche** Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Dazu zählen beispielsweise Erzieherinnen in Kindergärten, Kinder- oder Jugendheimen, Pflegepersonen für die Kindertages- und Vollzeitpflege, Lehrer in Privatschulen, Schulbusfahrer, Bademeister in Schwimmbädern, Jugendsporttrainer, sowie Leiter, Betreuer und Kochfrauen von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen und Ferienmaßnahmen. Eine gesetzliche Verpflichtung für ehrenamtlich Tätige von sich aus ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, besteht nicht.

- Was ist bei der Beantragung zu beachten?

Der Träger der Maßnahme (z.B. Kirchengemeinde bei Kinderfreizeiten) **muss** dem Betreuer bescheinigen, dass für die Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erforderlich ist. Mit der Bescheinigung kann das Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt beantragt werden.

- Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?

Die Gebühr beträgt 13,00 Euro.

- Ab wann ist das erweiterte Führungszeugnis erforderlich?

Für alle, die nach dem 01.05.2010 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden wollen und von ihren Anstellungsträgern dazu aufgefordert werden. Alle, die bereits tätig sind, sollen zukünftig von ihren Arbeitgebern / Anstellungsträgern aufgefordert werden das Führungszeugnis einzureichen.

- Wie lange dauert es, bis das Führungszeugnis vorliegt?

In der Regel ca. 1 Woche bis 10 Tage.